

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell

08/19

Ein Zertifikat für Ihren
Datenschutz

Vermietung von
Ferienwohnungen

Einigung bei der
Grundsteuer

Inhalt

Interview

04 Der Jahresabschluss der Zukunft

Top News

06 Ein Zertifikat für Ihren Datenschutz

06 Vermietung von Ferienwohnungen

07 Einigung bei der Grundsteuer

Praxistipp

08 Regeln für die Vorbereitung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung

News für Ihr Geschäft

09 Erstattungsansprüche des Arbeitgebers auch nach Ablauf der Ausschlussfristen rechtens?

10 Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2019 veröffentlicht (Schwerpunkt Einkommensteuer)

10 Die Quick Fixes kommen – Umsetzung im Jahressteuergesetz 2019 (Schwerpunkt Umsatzsteuer)

11 Vorsteuerabzug setzt Identität von Rechnungsaussteller und Leistendem voraus

11 Steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus

12 Werbungskostenabzug für Einrichtungsgegenstände bei doppelter Haushaltsführung

12 Kameradrohne über eingefriedetem Grundstück darf abgeschossen werden

13 Steuern in der digitalen Welt

Kurz notiert

14 Presse

15 dhpg intern, Veröffentlichungen, Umfrage, Veranstaltungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
redaktion@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com

Herstellung

Köllen Druck+Verlag
GmbH
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich und kann auch als PDF-Datei bezogen werden.

Stand: 25.07.2019



Philip Niedermayer

ist Steuerberater bei der dhpg. Sein Schwerpunkt liegt auf der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung von Unternehmen. Diese unterstützt er in der Jahresabschlusserstellung, im nationalen wie internationalen Steuerrecht und beim Thema Transfer Pricing. Neben seiner Tätigkeit für die dhpg engagiert er sich in der Betriebswirtschaftlichen Gesellschaft Wiesbaden e.V. und ist Mitglied der Wirtschaftsjunioren der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

in den Sommerferien wählt der ein oder andere gerne eine Ferienwohnung als Domizil. Für Vermieter bzw. Vermittler solcher Wohnungen gibt es steuerlich einiges zu beachten. So hatte der Bundesfinanzhof zu klären, ob es für Vermittler von Ferienwohnungen möglich sei, den Ansatz des ermäßigten Steuersatzes für kurzfristige Beherbergungen auf die Margenbesteuerung zu übertragen.

In den letzten Wochen hat uns auch das Jahressteuergesetz 2019 beschäftigt, das wir in dieser Ausgabe gleich zweimal aufgreifen. Auf Seite 9 widmen wir uns den Förderungen und Begünstigungen in Bezug auf umweltfreundliche Mobilität. Auf Seite 10 geht es um die Umsetzung der Quick Fixes. Der Fokus des Beitrags liegt auf der Umsatzbesteuerung – auch im Onlinehandel.

Die Besteuerung im Onlinehandel war auch eines der Themen unseres Vortragsabends „Auf einen Blick“. Hauptredner war Prof. Johannes Becker, Direktor am Institut für Finanzwissenschaft an der Uni Münster. Unter dem Motto „Neu denken! Steuern und Recht in der digitalen Welt“ hielten dhpg Experten Vorträge zu Themen aus den Bereichen Steuern, Arbeitsrecht und Datenschutz.

Um den Schutz seiner Daten ging es auch einem Familienvater, der eine Kameradrohne über seinem eingetragenen Grundstück abgeschossen hatte. Diese hatte offensichtlich Aufnahmen von seiner Familie gemacht. Der Besitzer der Drohne verklagte den Mann wegen Sachbeschädigung. Das zuständige Gericht bezog zu diesem Fall ganz klar Stellung und unterstrich die Wichtigkeit des Datenschutzes.

Wie wichtig eine Jahreszielplanung für den Erfolg eines Unternehmens ist, erklären uns Uwe Stengert und Klaus Zimmermann im Interview auf Seite 4. Sie führen auf, welche Parameter eine gute Zielplanung enthalten sollte und welche Schritte ein runder Planungsprozess umfasst. Zudem finden Sie auf Seite 5 nützliche Materialien zur Erstellung Ihres persönlichen Jahreszielplans.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Urlaubszeit!

Ihr

Philip Niedermayer

Der Jahresabschluss der Zukunft

Klar definierte Ziele und eine vorausschauende Planung sind wichtige Voraussetzungen für den Erfolg Ihres Unternehmens. Mit der Jahreszielplanung können Sie Ihren Erfolg auch messbar machen. Sie können bereits im Voraus erkennen, wo Ihr Unternehmen am Ende des Geschäftsjahres stehen soll, und die Ergebnisse bewusst planen und steuern. Durch die konkreten Umsetzungsmaßnahmen wissen alle Mitarbeiter im Unternehmen, was zu tun ist, um die Ziele zu erreichen. Unsere Experten Uwe Stengert und Klaus Zimmermann erklären im Interview, welche Parameter Sie bei Ihrer Jahreszielplanung berücksichtigen sollten.

Interview: Uwe Stengert und Klaus Zimmermann

Was ist ein Jahreszielplan und wofür ist er gut?

Uwe Stengert: Der Jahreszielplan ist Bestandteil einer sorgfältigen Unternehmensplanung. Er umfasst die wichtigsten Zielkennzahlen des Unternehmens, wie Umsatz, Deckungsbeitrag, Kosten, Rentabilität sowie Liquidität. Die Kräfte des Unternehmens werden gebündelt, Chancen genutzt und Herausforderungen oder Risiken wird souverän und vor allem frühzeitig begegnet. Nicht nur bei der Erreichung großer und langfristiger Ziele, beispielsweise der Expansion ins Ausland, sowie bei der Umsetzung der strategischen Ausrichtung eines Unternehmens ist ein Jahreszielplan unerlässlich, sondern auch dann, wenn es scheinbar um die ganz „normale“ jährliche Geschäftsentwicklung geht. Denn wer Ziele und Kennzahlen definiert, hat den ersten Schritt zur Zielerreichung schon gemacht. Von besonderer Bedeutung sind aber auch der Maßnahmenplan und das Controlling – monatlich, mindestens aber vierteljährlich. Diese beiden Maßnahmen führen dazu, aus Wünschen Ziele zu machen. Der Jahreszielplan ist für den Unternehmer und die Entwicklung seines Unternehmens, nicht für die Bank oder für Investoren.

Ab welcher Unternehmensgröße benötigt man einen Jahreszielplan?

Klaus Zimmermann: Das ist völlig unabhängig von der Größe des Unternehmens. Nahezu jedes Unternehmen sollte die eigenen Unternehmensziele in einer Unternehmensplanung dokumentieren. Auf diese Weise kann man während des laufenden Geschäftsjahres ganz genau analysieren, welche Ziele erreicht wurden und wo noch Optimierungsbedarf besteht. Deshalb empfehlen wir jedem Existenzgründer im Rahmen des Businessplans auch einen Zielplan zu erarbeiten. Dieser sollte neben der Unternehmensplanung auch die langfristigen Ziele abbilden und die strategische Ausrichtung sowie die Entwicklung der Märkte und der Wettbewerbssituation beinhalten. Aber

auch wenn Sie bereits seit Jahren ein Unternehmen betreiben und bislang keine Jahreszielplanung erstellt haben, empfehlen wir, in das Thema einzusteigen. Und das völlig unabhängig von der aktuellen Lage des Unternehmens. Im Bestfall natürlich in Zeiten der Hochkonjunktur und nicht erst, wenn sich eine Krise abzeichnet.

Welche Punkte umfasst der Jahreszielplanungs-Prozess?

Uwe Stengert: Am Anfang des Prozesses steht die Bestandsaufnahme des Unternehmens: Auftragslage, Umsatz, Mitarbeiterzahlen etc. Aufgrund einer sogenannten SWOT-Analyse, in der die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken für das Unternehmen erarbeitet werden, ergibt sich der Maßnahmenplan (s. Download-Hinweis auf S. 7). So mag es zwar sein, dass die Auftragslage aktuell nicht die beste ist, die einzelnen Aufträge selbst aber sehr gute Deckungsbeiträge liefern und die Marktprognosen sehr gut sind. Hieraus lassen sich im Rahmen der Erfolgsplanung direkte Aufgaben an den Vertrieb ableiten. Ein Reporting zum Ende des Geschäftsjahres gibt Auskunft über den Erfolg der umgesetzten Maßnahmen. Wurde das Auslieferungsziel erreicht? Konnte der Umsatz wie vereinbart gesteigert werden? Schließlich sollten Erfolgsgespräche mit allen Verantwortlichen geführt werden, in denen besprochen wird, was hätte besser gemacht werden können, vor allem, wenn Ziele nicht oder nicht ganz erreicht wurden. Diese Gespräche bilden dann die Grundlage für die nächsten Jahresziele.

Kann ich allein einen solchen Jahreszielplan aufstellen?

Klaus Zimmermann: Selbstverständlich können Unternehmer und Geschäftsführer eine Unternehmensplanung in Eigenregie erstellen. Hierbei kann die von uns angefertigte Mindmap (s. Download-Hinweis auf S. 7),

die alle relevanten Parameter für eine Jahreszielplanung beinhaltet, unterstützen. Grundsätzlich ist es aber empfehlenswert, einen Experten dazuzuholen, beispielsweise Ihren Steuerberater, denn Ihrem Berater liegen in der Regel bereits alle Zahlen vor, sodass er mit Ihnen gemeinsam den Jahreszielplanungs-Prozess erarbeiten kann. Die Vorteile liegen auf der Hand: Sie bekommen einen erfahrenen Blick von außen auf Ihr Unternehmen, der den Prozess und die umzusetzenden Maßnahmen begleitet. Durch das Controlling wird zudem sichtbar, wie Ihr Unternehmen aufgestellt ist. Zudem erfahren Sie während des Planungsprozesses Unterstützung von der Analyse über die Umsetzung bis hin zum Optimierungsbedarf. So kann sich der Unternehmer entlasten und sich auf die Umsetzung der Ziele fokussieren. Ein Berater, der in den Prozess mit eingebunden ist, hat die Möglichkeit, unterjährig mit Ihnen Erfolgsgespräche zu führen, um die Ziele zu erreichen.

Wie binde ich meine Mitarbeiter am besten in meine Zielplanung ein?

Uwe Stengert: Vielen Unternehmern fällt es schwer, beschlossene Maßnahmen und Ziele für die Belegschaft so darzustellen, dass sie für alle klar und nachvollziehbar sind. Dies ist aber eine Voraussetzung für die Verfolgung der Unternehmensziele über alle Geschäftsbereiche hinweg. Hier kann es durchaus Sinn machen – je nach Umfang und Maßnahme – Mitarbeiter in den Planungsprozess einzubeziehen. Letztlich geht es hier darum, aus Betroffenen Beteiligte zu machen, die mit Engagement die beschlossenen Maßnahmen umsetzen. Es hat sich bewährt, derartige Jahresziele unter ein Motto zu stellen. Dieses Motto muss einfach sein, am besten wie eine Zeitungsschlagzeile. Auf diese Weise bleiben die Ziele in den Köpfen der Mitarbeiter verhaftet und sie haben das Gefühl, gemeinschaftlich ein Ziel zu verfolgen, das allen zugutekommt.

dhpg Webinar: Jahreszielplanung – Erfolg ist planbar

Am **10.10.2019** um 10.00 Uhr findet ein dhpg Webinar zum Thema Jahreszielplanung statt. Unter diesem Link können Sie sich jetzt schon kostenlos anmelden: www.dhpg.de/go/fJb-e52



Klaus Zimmermann

ist Steuerberater bei der dhpg. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische Unternehmen und Freiberufler in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themenfeldern. Als Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV e.V.) ist er gefragter Sparringspartner von Unternehmen und Existenzgründern bei Investitions- und Finanzierungsfragen sowie betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.



Uwe Stengert

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Ein spezieller Fokus liegt auf der betriebswirtschaftlichen Beratung – insbesondere der Herausarbeitung von Erfolgsfaktoren, der SWOT-Analyse sowie Unternehmensplanung und Finanzierung (Kreditrating). Als Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) wirkt er bei der Gestaltung von Nachfolgen einschließlich Stiftungs-lösungen mit.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Ein Zertifikat für Ihren Datenschutz

Seit Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) häufen sich die Nachfragen nach Zertifizierungen zu ihrer ordnungsgemäßen Umsetzung. Gerade Dienstleister, die eine Vielzahl an Daten verarbeiten müssen, werden häufig nach einem solchen Nachweis gefragt, da Kunden sicherstellen möchten, dass auch hier die DSGVO eingehalten wird.

Hintergrund

Mit Einführung der Datenschutzgrundverordnung steigt die Nachfrage nach Datenschutz-Zertifizierungen. Insbesondere Rechenzentren und Dienstleister mit starkem Datendurchsatz werden nach Nachweisen hinsichtlich der Einhaltung der DSGVO gefragt. Mit dem IDW PS 860 und dem dazugehörigen Prüfungshinweis existiert nun ein Prüfungsstandard, gegen den auch die DSGVO geprüft werden kann.

Die dhpg als Prüfer

Die dhpg als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann für Ihre Zertifizierung nach diesem Standard auf Experten aus mehreren Fachbereichen zurückgreifen. Das bedeutet, dass ein interdisziplinäres Team aus Wirtschaftsprüfern, IT-Prüfern und IT-Anwälten maßgeschneiderte Zertifizierungen durchführt.

Ihr Vorteil

Die dhpg berät Sie bei der richtigen Wahl Ihrer Zertifizierung. So können etwa nur einzelne Prozesse zertifiziert werden, um damit für Sie eine möglichst gute Kosten-Nutzen-Relation zu erreichen. Das erteilte Zertifikat und der erstellte Prüfbericht bieten ein belastbares Urteil zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Datenschutzes innerhalb des geprüften Bereichs. So können im Rahmen der Prüfung Schwachstellen identifiziert und ausgeräumt werden, um den Schutz von personenbezogenen Daten und auch Geschäftsgeheimnissen zu steigern. Die Prüfberichte verringern zudem häufig den Aufwand in Ihrer jährlichen Wirtschaftsprüfung und können als Nachweis der Wirksamkeit Ihrer technischen und organisatorischen Sicherungsmethoden gegenüber Ihren Auftraggebern, den betroffenen Personen und den Behörden herangezogen werden. Wenn Sie selbst Dienstleister für eine Vielzahl an Unternehmen sind, bietet der Prüfbericht den Vorteil für Ihre Kunden, dass diese ihn für die eigene jährliche Wirtschaftsprüfung nutzen können. Fördern Sie mit der Zertifizierung das Vertrauen in Ihr Unternehmen und erkennen Sie bereits proaktiv etwaige Datenschutzlücken, um sich vor Abmahnungen und Meldungen bei Datenschutzbehörden zu schützen.

Unternehmen, Privat

Vermietung von Ferienwohnungen

Dass Ausnahmeregelungen nicht gerade zu einer Vereinfachung beitragen, zeigt zuletzt immer wieder der ermäßigte Steuersatz für Beherbergungsumsätze. Diesmal musste der Bundesfinanzhof klären, ob die Vermieter von Ferienhäusern von dieser Begünstigung profitieren können.

Fall

Die Klägerin vermietete im eigenen Namen Ferienhäuser im Inland, in Österreich sowie in Italien an Privatkunden, die sie ihrerseits zu diesem Zweck vom jeweiligen Eigentümer anmietete. Vor Ort erfolgte die Betreuung der Urlauber durch die Eigentümer. Strittig war, ob die Umsätze der Margenbesteuerung als Reiseleistungen unterliegen und in diesem Fall der ermäßigte Steuersatz zum Zuge kommt.

Entscheidung

Da die Klägerin die Leistungen an die Urlauber in eigenem Namen erbracht hat und von den als Unternehmer zu qualifizierenden Eigentümern Reisevorleistungen bezogen hat, unterliegt die Vermietung der Margenbesteuerung. Soweit die Umsätze der Margenbesteuerung unterliegen, kommt ein Ansatz des ermäßigten Steuersatzes nicht in Betracht.

Konsequenz

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs folgt der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Demnach ist es nicht möglich, den Ansatz des ermäßigten Steuersatzes für kurzfristige Beherbergungen auf die Margenbesteuerung zu übertragen.



Privat

Einigung bei der Grundsteuer

Die bislang zur Ermittlung der Grundsteuer herangezogenen Einheitswerte basieren auf Werten aus dem Jahr 1935 im Osten bzw. 1964 im Westen. Bis Ende des Jahres hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber Zeit gegeben, die Grundsteuer zu reformieren.

Politisches Ringen seit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Seit das Bundesverfassungsgericht im April 2018 die bisherige Praxis bei der Erhebung der Grundsteuer für mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar erklärte (vgl. dhpG Meldung vom 12.4.2018), diskutiert die Politik eine Reform der Grundsteuer. Dabei geht es im Wesentlichen um die Frage, nach welcher Methode Grundstücke künftig für Zwecke der Grundsteuer zu bewerten sind. Die bislang herangezogenen sogenannten Einheitswerte basieren auf Werten aus dem Jahr 1935 im Osten bzw. 1964 im Westen. Bis zum 31.12.2019 hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber Zeit gegeben, die Grundsteuer zu reformieren.

Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf

Im Juni hat die Bundesregierung sich nun auf einen Kompromiss geeinigt. Dieser sieht grundsätzlich vor, dass in die Bewertung der Grundstücke neben dem Wert des Bodens (Bodenrichtwert) auch der des Gebäudes einfließt. Der Gebäudewert soll dabei neben der Wohnfläche, der Immobilienart und dem Alter des Gebäudes auch einen pauschalen Sollmietwert berücksichtigen. Hierfür sieht das Gesetz eine statistisch ermittelte Nettokaltmiete vor,

die durch Zu- und Abschläge an das jeweilige Mietniveau angepasst wird (je höher die Mietniveaustufe, desto höher ist tendenziell die Miete in einer Gemeinde und desto höher soll auch der Grundsteuerwert der Immobilie sein). Um die im Vergleich zu den bisherigen Werten (aus den Jahren 1935/1964) steigenden Grundsteuerwerte aus der Neubewertung auszugleichen, sinkt die Steuermesszahl (ein Faktor, der für die Berechnung der Grundsteuer wichtig ist) auf etwa 1/10 des bisherigen Werts (von 0,35 % auf 0,034 %). Nach wie vor haben die Kommunen, denen das Aufkommen aus der Grundsteuer zusteht, durch die Festlegung von Hebesätzen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Grundsteuer. Um das politische Ziel, die Grundsteuer aufkommensneutral zu reformieren, umzusetzen, sollen die Kommunen ihre Hebesätze im Anschluss an die Reform anpassen, um eine Erhöhung der Grundsteuer auf diesem Weg zu vermeiden.

Ausblick und Folgen der Reform

Auch wenn nach langem politischen Ringen nun ein Beschluss der Bundesregierung steht, ist das Gesetz noch nicht beschlossen. Kritik richtet sich insbesondere gegen die vorgesehene Öffnungsklausel, die es den Bundesländern erlaubt, ein eigenes (weniger komplexes) Bewertungsmodell einzuführen. Diese Öffnungsklausel war insbesondere auf bayerischen Druck hin im Gesetzentwurf aufgenommen worden. Abzuwarten bleibt auch, ob die Kommunen ihr politisches Versprechen einhalten und die Hebesätze nach der Neubewertung anpassen und die Grundsteuerreform nicht zur Steigerung ihres Steueraufkommens nutzen. Unabhängig hiervon steht bereits fest, dass die Reform unter den Grundbesitzern Gewinner und Verlierer hervorbringen wird. Insbesondere in den ohnehin schon teuren Innenstadtlagen dürfte es durch die Verknüpfung mit den Mietniveaustufen eher zu einer höheren Grundsteuerbelastung kommen als bislang.

／ Zum Interview auf Seite 4 und 5

Downloads

1. Der Planungsprozess: Mindmap



2. Der Maßnahmenplan: Führung und Team, Markt und Kunden, Finanzen, Organisation



Beschlüsse absichern, Streit vermeiden – Regeln für die Vorbereitung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung

Eine gute Vorbereitung ist das A und O bei einer Gesellschafterversammlung, insbesondere wenn sich im Vorfeld Unstimmigkeiten zwischen einzelnen Gesellschaftern abzeichnen. Der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz geben Fristen und Formen für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung vor, deren Einhaltung zwingend sicherzustellen ist. Anderenfalls können Beschlüsse der nachfolgenden Versammlung anfechtbar oder sogar nichtig sein. Der Gesellschafterstreit ist mithin programmiert.

Vorbereitung der Versammlung

Die Geschäftsführung ist im Regelfall für die Einberufung der Gesellschafterversammlung zuständig. Dieses Befugnis steht jedem Geschäftsführer zu, auch wenn er nur zur gemeinsamen Vertretung berechtigt ist. Nur ausnahmsweise steht Gesellschaftern, die einzeln oder im Kollektiv mindestens 10 % Anteile des Stammkapital halten, oder dem Aufsichtsrat (falls vorhanden) ein gesetzliches Einberufungsrecht zu. Allerdings kann der Gesellschaftsvertrag die Einberufungsbefugnis erweitern.

Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes an alle Gesellschafter, unabhängig davon, ob ihnen ein Stimmrecht zusteht oder nicht. Dabei ist die zuletzt mitgeteilte Anschrift zu verwenden. Die Einladung sollte gemäß höchstrichterlicher Auffassung eigenhändig unterschrieben sein. Häufig wird in dem Gesellschaftsvertrag eine Regelung aufzufinden sein, wonach die Form der Einberufung erleichtert wird (z.B. Schriftform oder elektronische Form). Teilnahmeberechtigte Nichtgesellschafter sind über die Gesellschafterversammlung zudem zu informieren.

Die Einberufung muss eindeutig die Identität der einladenden Gesellschaft, der Person des Einberufenden, die Angabe, dass zu einer Gesellschafterversammlung geladen wird, sowie Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung benennen. Wird die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung nicht unmittelbar mit der Einberufung bekannt gegeben, so hat dies spätestens mit einer Frist von drei Tagen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Beschluss- und Beratungsgegenstände müssen dabei so genau beschrieben werden, dass sich der Gesellschafter hinreichend vorbereiten kann.

Die gesetzliche Mindestfrist zur Einberufung beträgt eine Woche gemäß der Fristberechnung des BGB mit Zustellung der Einladung. Soll die Gesellschafterversammlung an einem Freitag stattfinden, muss die Einberufung dem Gesellschafter am vorausgehenden Donnerstag zugehen. Ein gewisser zeitlicher Spielraum ist daher einzukalkulieren. Häufig wird die Ladungsfrist durch den Gesellschaftsvertrag verlängert.

Durchführung der Versammlung

Zu Beginn der Gesellschafterversammlung sollte, sofern der Gesellschaftsvertrag keine Regelungen enthält, ein Versammlungsleiter bestimmt werden. Dieser legt die Reihenfolge der Themen fest und kann somit den Verlauf einer Gesellschafterversammlung nachhaltig beeinflussen. Zunächst stellt der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung über ein Mindestanwesenheitsquorum, so hängt die Beschlussfähigkeit allein von der ordnungsgemäßen Ladung ab.

Sodann kann die Tagesordnung abgehandelt und, sofern vorgesehen, Beschlüsse gefasst werden. Damit die Abstimmungsergebnisse korrekt ermittelt werden können, sollten die Beteiligungsverhältnisse und Mehrheitsanfordernisse geklärt sein. Nach der gesetzlichen Regelung ist im Grundsatz die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für bestimmte Beschlussgegenstände sieht das Gesetz höhere Mehrheiten vor. In den Gesellschaftsverträgen werden die Mehrheitserfordernisse teilweise abgeändert. Zu beachten ist ferner, dass zu bestimmten Beschlussgegenständen Stimmverbote für einzelne Gesellschafter (z.B. Entlastung des Gesellschafter-Geschäftsführers) bestehen und hieraus abweichende Mehrheitsverhältnisse resultieren.

Grundsätzlich sollte bei Gesellschafterversammlungen ein Protokoll geführt werden, unabhängig davon, ob dies durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt ist. Bei der Vorbereitung und Durchführung von (streitigen) Gesellschafterversammlungen können wir Sie gerne unterstützen.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Erstattungsansprüche des Arbeitgebers auch nach Ablauf der Ausschlussfristen rechtens?

Grundsätzlich unterliegen arbeitsvertragliche Erstattungsansprüche des Arbeitgebers gegenüber einem Arbeitnehmer Ausschlussfristen. Dem Bundesarbeitsgericht lag nun ein Fall vor, in dem eine Arbeitgeberin von einem ehemaligen Arbeitnehmer die Erstattung von Lohnsteuernachzahlungen forderte. Zu klären war, ob dies nach Ablauf der Ausschlussfrist rechtens sei.

Kernaussage

Erstattungsansprüche des Arbeitgebers wegen nachentrichteter Lohnsteuer unterfallen nicht den arbeitsvertraglich vereinbarten Ausschlussfristen. Sie können auch nach Ablauf der Ausschlussfristen vom Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer geltend gemacht werden.

Sachverhalt

Von Januar 2015 bis einschließlich November 2016 war der Beklagte bei der Klägerin als Betriebsleiter angestellt. Das Arbeitsverhältnis wurde im Kündigungsschutzprozess durch einen Vergleich beendet. Danach stand dem Beklagten eine Abfindung zu. Im Dezember 2016 korrigierte die Klägerin die Abrechnungen für Januar und Februar 2015 und nahm die Besteuerung für Dienstwagen statt nach „Fahrtenbuch“ aufgrund eines fehlerhaften Fahrtenbuchs nach der „1-Prozent-Regelung“ vor. Sie zahlte zudem die angefallenen Lohnsteuern für den Beklagten. Die Parteien stritten nun im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage darum, ob der Erstattungsanspruch der Klägerin von den vertraglich geregelten Ausschlussfristen umfasst war oder nicht.

Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die Klägerin für den Beklagten die für die Nutzung des Dienstwagens anfallenden Steuern treuhänderisch an das Finanzamt abzuführen hatte. Dafür stehe ihr ein Erstattungsanspruch gegen den Beklagten zu. Die vertragliche Ausschlussfrist gilt hier nicht, da es sich bei dem Erstattungsanspruch nicht um einen arbeitsvertraglichen Anspruch handelt. Ausgeschlossene arbeitsvertragliche Ansprüche in diesem Sinne sind nur Ansprüche, welche die Parteien gegeneinander haben. Der Erstattungsanspruch wegen nachentrichteter Lohnsteuer ist hingegen im öffentlich-rechtlichen Pflichtengefüge entstanden. Die Klägerin erledigt hier nur die gesetzlichen Pflichten des Beklagten und kann dafür Erstattung durch Rückforderung oder Aufrechnung verlangen. Diese fällt nicht unter die Ausschlussfrist.

Konsequenz

Arbeitgeber sollten bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses überprüfen, welche Art von Nachforderungen sie gegen den Arbeitnehmer haben. Soweit die Ausgleichsansprüche auf für den Arbeitnehmer entrichteter Lohnsteuer beruhen, können sie auch noch nach Ablauf der vertraglichen Ausschlussfristen geltend gemacht werden und auch von zu zahlenden Abfindungssummen abgezogen werden.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2019 veröffentlicht (Schwerpunkt Einkommensteuer)

Bei dem Jahressteuergesetz handelt es sich nicht um ein zeitlich begrenztes Steuergesetz, sondern um ein Artikelgesetz, in dem Änderungen und Reformen eines Jahres bei zumeist mehreren Steuerarten umgesetzt werden. An dieser Stelle haben wir Ihnen die signifikantesten Änderungen der Einkommensteuer im Zusammenhang mit dem Thema Mobilität zusammengestellt.

Kernaussage

Am 8.5.2019 hat das Bundesministerium der Finanzen einen Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2019 veröffentlicht. Das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften enthält Maßnahmen zur steuerlichen Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität, sieht weitere begünstigende und entlastende Maßnahmen und Maßnahmen zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens sowie zwingend notwendige Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vor. Zudem wird weiterem fachlich gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen.

Förderung der umweltfreundlichen Mobilität

Zum wesentlichen Inhalt des Gesetzes zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität gehören:

- / eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge in Höhe von 50 % im Jahr der Anschaffung,
- / die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung von 25 % bei gleichzeitigem Verzicht auf die Minderung der als Werbungskosten abziehbaren Entfernungspauschale beim Arbeitnehmer, insbesondere bei Jobtickets,
- / die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektrofahrzeugs oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs,
- / die Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im

Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung,
/ die Halbierung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung bei Miete und Leasing von Elektrofahrzeugen.

Weitere begünstigende/entlastende Regelungen

Darüber hinaus sieht das Gesetz folgende weitere begünstigende/entlastende Maßnahmen vor:

- / Einführung eines neuen Pauschbetrags für Berufskraftfahrer von 8 € täglich,
- / Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen von 24 € auf 28 € und von 12 € auf 14 €,
- / Einkommensteuerbefreiung von Sachleistungen im Rahmen alternativer Wohnformen (z.B. „Wohnen für Hilfe“),
- / Einführung eines Bewertungsabschlags bei Mitarbeiterwohnungen zur Abmilderung von möglichen Steuerbelastungen bei niedrigen Bestandsmieten und
- / Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für E-Books.

Gestaltungsbekämpfung und Anpassung an EU-Recht

Ferner erfolgen Maßnahmen zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens (u.a. Senkung der bisherigen grunderwerbsteuerlich relevanten Beteiligungsschwelle bei Share Deals von 95 % auf 90 % sowie zwingend notwendige Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs). Dies sind insbesondere die sogenannten Quick Fixes, d.h. dringend umsetzungsbedürftige Maßnahmen.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Die Quick Fixes kommen – Umsetzung im Jahressteu- ergesetz 2019 (Schwerpunkt Umsatzsteuer)

Die Europäische Union (EU) hat ein umfangreiches Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, um die Umsatzsteuer grundlegend zu reformieren. Die ersten Änderungen traten 2019 in Kraft und betrafen elektronische Dienstleistungen und Online-Portale. Ab 2020 geht es weiter mit den Quick Fixes.

Kernaussage

Die Quick Fixes kommen ab 2020. Sie sollen das bestehende System verbessern. Ihre Umsetzung ins nationale Umsatzsteuergesetz (UStG) erfolgt im Jahressteuergesetz (JStG) 2019, das nun im Entwurf vorliegt.

Die Quick Fixes

Voraussetzung für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen ist die Abgabe einer korrekten Zusammenfassenden Meldung (ZM). Zusätzlich wird die Ver-

wendung einer gültigen USt-IdNr. durch den Kunden als Voraussetzung einer innergemeinschaftlichen Lieferung definiert, was wiederum die korrekte Prüfung der USt-IdNr. zur unverzichtbaren Voraussetzung für die Steuerbefreiung macht.

Reihengeschäfte

Die Erfassung von Reihengeschäften wird nun erstmals EU-weit gesetzlich geregelt. Die Regelungen im JStG-E 2019 sind ausführlicher als die Vorgaben in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL). Zum Teil entsprechen diese der bisherigen Verwaltungsauffassung.

Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen

In der MwStSystRL wurden die Nachweispflichten harmonisiert. Eine Umsetzung ins UStG fehlt, wobei es vorerst bei den bisherigen Regelungen bleibt, was voraussichtlich im Einklang mit den Vorgaben der EU steht.

Konsignationslager

Lieferungen in Konsignationslager werden nun, anders als bisher, in der Regel mit Entnahme durch den Kunden als innergemeinschaftliche Lieferungen behandelt. Hierdurch erübrigt sich eine Registrierung im EU-Ausland. Allerdings ergeben sich zahlreiche Aufzeichnungspflichten. Ebenso bedarf es der Überwachung der Verweildauer der Ware im Konsignationslager, da nach zwölf Monaten die Ware als in den Mitgliedstaat des Lagers verbracht gilt, was dann eine Deklaration vor Ort erfordert.

Konsequenz

Unternehmen, die Lieferungen innerhalb der EU vornehmen bzw. erhalten, müssen sich zeitnah mit den Neuregelungen auseinandersetzen. Hierzu ist es notwendig, die Auswirkungen für das eigene Unternehmen zu analysieren, notwendige Maßnahmen zu bestimmen und noch in diesem Jahr umzusetzen. Dies alles erfordert Umstellungen in sämtlichen Bereichen des Unternehmens – vom Vertrieb über die Finanzbuchhaltung, die Logistik bis hin zur EDV. Viel Zeit bleibt nicht mehr. Packen Sie es an! Gerne unterstützen Sie hierbei unsere Experten.



Vorsteuerabzug setzt Identität von Rechnungsaussteller und Leistendem voraus

Ein Dauerthema ist derzeit die Korrektur von Rechnungen bzw. die Frage, ob in bestimmten Fällen überhaupt Rechnungen für den Vorsteuerabzug erforderlich sind. Angesichts der Diskussion mag bei manchem der Eindruck entstehen, dass die Prüfung von Rechnungen Zeitverschwendung ist. Ein aktuelles Urteil zeigt jedoch, dass dem nicht so ist, insbesondere wenn Betrug im Spiel ist.

Sachverhalt

Der Kläger machte 2008 und 2009 Vorsteuerbeträge aus der Lieferung von Computerzubehör und Spielekonsolen zweier GmbHs geltend. Die Abwicklung der Lieferungen erfolgte durch eine AG. Diese unterbreitete dem Kläger die Angebote und versendete die Waren aus einem eigenen Lager an den Kläger bzw. dieser holte die Waren dort ab. Der Kläger hatte nur Kontakt zu Mitarbeitern der AG sowie zu einem Bekannten, der sich als Handelsvertreter der AG ausgab. Die GmbHs hatten bis dato nicht oder kaum mit Elektronikbauteilen gehandelt. Ihre Geschäftsanteile wurden 2008 von einer Person aufgekauft, die gefälschte Papiere vorlegte und den Sitz der Gesellschaften nach Berlin in ein Büroservice-Center verlegte, in dem den Firmen lediglich Ablagefächer zur Verfügung standen. Nach Ansicht des Finanzamts handelte es sich um ein Umsatzsteuerkarussell; es versagte dem Kläger den Vorsteuerabzug. Erstinstanzlich wurde die Auffassung des Finanzamts vom Finanzgericht bestätigt. Hiergegen ging der Kläger in Revision. Er vertrat die Ansicht, dass die GmbHs die Lieferungen erbracht hätten, und verwies auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die vor übertriebener Formalisierung schütze.

Entscheidung

Laut Bundesfinanzhof müssen die Angaben in einer Rechnung dem Fiskus erlauben, die Berechtigung zum Vorsteuerabzug zu überprüfen. Dies setzt die Identität zwischen leistendem Unternehmer und Rechnungsaussteller voraus. An dieser fehle es, da die Lieferungen gemäß den Feststellungen des Finanzgerichts der AG zuzurechnen seien und der Kläger dies nicht widerlegt hatte. Auch steht dem Kläger kein Vorsteuerabzug im Billigkeitswege zu, da er nicht gutgläubig war.

Konsequenz

Rechnungen sind zu prüfen. Auch wenn mittlerweile der Vorsteuerabzug aus Rechnungen mit Angabe eines Briefkastensitzes zulässig ist, so setzt dies jedoch unverändert voraus, dass der Briefkastensitz dem leistenden Unternehmer zuzurechnen ist. Wer es dann unterlässt, Zweifel, die sich in Konstellationen wie im vorliegenden Fall ergeben sollten, auszuräumen, muss die Konsequenzen tragen.

Steuerliche Förderung des Mietwohnungsbaus

Ende 2018 lag ein Regierungsentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus vor. Dieser sieht vor, dass durch die Einführung einer neuen Sonderabschreibung private Investoren zum Neubau von Mietwohnungen bzw. zur Schaffung neuer Wohnungen in bestehenden Gebäuden angeregt werden sollen. Nun hat auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt, sodass es in Kraft treten kann. Ob das Gesetz insbesondere in Ballungsräumen für den erhofften Neubau von bezahlbaren Mietwohnungen sorgt, bleibt abzuwarten.

Bundesrat beschließt Gesetz nun doch

Nachdem der Bundestag das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus bereits Ende 2018 beschlossen hatte, hat nun auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Dieses kann nun in Kraft treten.

Sonderabschreibung für Wohnungsneubau

Ziel des Gesetzes ist es, durch die Einführung einer neuen Sonderabschreibung private Investoren zum Neubau von Mietwohnungen bzw. zur Schaffung neuer Wohnungen in bestehenden Gebäuden anzuregen. Dazu wird für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung der begünstigten Wohnung und in den folgenden drei Jahren eine Sonderabschreibung – zusätzlich zur normalen Abschreibung – in Höhe von 5 % pro Jahr eingeführt. In Summe können somit bis zu 28 % der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten innerhalb von 4 Jahren abgeschrieben werden. Begünstigt sind Baumaßnahmen auf Grund eines nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellte Bauantrags. Voraussetzung ist ferner, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung 3.000 € je m² Wohnfläche nicht übersteigen. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung wird dann weiterhin auf 2.000 € je m² Wohnfläche begrenzt. Außerdem muss die Wohnung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen. Die vorübergehende Beherbergung von Personen (Ferienwohnungen, „Airbnb“) zählt nicht zu den begünstigten Wohnzwecken. Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung ist zeitlich bis zum Jahr 2026 beschränkt.

Bewertung

Ob das Gesetz angesichts der eher geringen Baukostenobergrenze von 3.000 € je m² insbesondere in Ballungsräumen für den erhofften Neubau von bezahlbaren Mietwohnungen sorgt, bleibt abzuwarten. Die Bundesregierung hat angekündigt, für Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt eine Erhöhung dieser Grenze auf 3.500 € je m² zu prüfen. Bauherren, die die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen wollen, sollten auf jeden Fall den relativ kurzen Begünstigungszeitraum bis Ende 2021 im Blick behalten.

Kameradrohne über eingefriedetem Grundstück darf abgeschossen werden

Um sein Persönlichkeitsrecht zu schützen, schoss ein Mann mit einem Luftgewehr eine Kameradrohne ab, die über sein Grundstück flog. Zwar ist dies eine recht drastische Maßnahme und der Besitzer der Drohne verklagte ihn wegen Sachbeschädigung, doch das Amtsgericht Riesa gab dem Mann Recht.

Sachverhalt

Ein Familienvater schoss zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts seiner Familie eine über seinem Grundstück fliegende Drohne mit einem Luftgewehr ab. Die Folge für den Schützen war eine Anklage wegen Sachbeschädigung an der 1.500 € teuren Drohne, die durch den Schuss vollständig zerstört wurde. Vor dem Amtsgericht Riesa gab der Mann an, dass die Drohne, die mit einer Kamera ausgestattet war, für einige Zeit über seinem mit einer Hecke geschützten Grundstück geflogen sei. Dabei sei sie den Bewegungen seiner Frau gefolgt und hätte die beiden Töchter verängstigt. Der „Pilot“ befand sich auf dem durch eine hohe Hecke getrennten Nachbargrundstück.

Gericht sprach Familienvater frei

Das Amtsgericht Riesa sah in dem Abschuss ein gerechtfertigtes Handeln und sprach den Familienvater frei. Gerechtfertigt war seine Handlung durch § 228 BGB. Danach handelt nicht widerrechtlich, wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine dadurch drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Der Schütze durfte davon ausgehen, dass mit der Kamera in der Drohne Aufzeichnungen von ihm und seiner Familie gemacht wurden. Da es sich bei dem mit einer hohen Hecke geschützten Garten um einen gegen Einblicke besonders geschützten Raum handelt, stellt eine solche Aufnahme eine gemäß § 201a StGB strafbare Verletzung des höchst persönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen dar. Diese Gefahr der Verletzung des Persönlichkeitsrechts von ihm und seiner Familie durfte er abwenden. Der Schaden steht laut Gericht auch im Verhältnis zu der Gefahr, da sich die Familie mit der Hecke erkennbar schützte und das Fliegen einer mit einer Kamera ausgestatteten Drohne auch nicht damit vergleichbar ist, kindlich-unschuldig einen Drachen steigen oder ein Modellflugzeug fliegen zu lassen.

Fazit

Durch Kameradrohnen ergeben sich für kleines Geld ganz neue Möglichkeiten, um in den höchst persönlichen Lebensbereich einzudringen. Auch wenn das Abschießen hier sehr rigoros war, so zeigt sich, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, auf welchem unser Datenschutz fußt, auch tatkräftig verteidigt werden darf.

Werbungskostenabzug für Einrichtungsgegenstände bei doppelter Haushaltsführung

Unterkunftskosten für eine aus beruflichen Gründen unterhaltene Zweitwohnung können mit maximal 12.000 € pro Jahr im Rahmen der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden. Zählen auch die Aufwendungen für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat zu diesen Unterkunftskosten?

Kernaussage

Der Gesetzgeber hat die sogenannte doppelte Haushaltsführung eingeführt, um Arbeitnehmer steuerlich zu entlasten, die aus rein beruflichen Gründen eine Zweitwohnung begründen müssen. Um die mit dem Unterhalt einer Zweitwohnung verbundenen zusätzlichen Kosten abzufedern, können Betroffene die Aufwendungen gegen Nachweis bis zum Höchstbetrag von 1.000 € pro Monat als Werbungskosten steuermindernd in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Der mit Rechtsänderung im Jahr 2014 eingeführte Höchstbetrag umfasst unstrittig die Miete mit Nebenkosten, die Reinigung und Renovierung der Wohnung. Was aber ist mit den Kosten für die Einrichtung der Zweitwohnung? Zählen Aufwendungen für Möbel und Hausrat ebenfalls zu den nur begrenzt absetzbaren Unterkunftskosten?

Sachverhalt

Die Kläger – ein Ehepaar – wurden im Streitjahr 2014 gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Sie unterhielten einen eigenen Hausstand in A. Im Mai 2014 nahm der Ehemann eine Beschäftigung in B an und mietete aus diesem Grund ab Juni 2014 eine Zweitwohnung in der Nähe zu seinem neuen Tätigkeitsort an. In der Einkommensteuererklärung 2014 machte er im Rahmen der doppelten Haushaltsführung Unterkunftskosten in Höhe von insgesamt 9.747 € geltend. In diesem Betrag enthalten waren auch Abschreibungen auf angeschaffte Einrichtungsgegenstände und Hausrat. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass mit dem Höchstbetrag für die doppelte Haushaltsführung von monatlich 1.000 € auch die Kosten für notwendige Hausrats- und Einrichtungsgegenstände abgegolten seien, und erkannte den Werbungskostenabzug nur in Höhe von 7.000 € (7 Monate x maximal 1.000 €) an. Das Finanzgericht gab der gegen die Kürzung der Werbungskosten gerichteten Klage statt. Nach Ansicht der Finanzrichter gehören Kosten für die notwendige Einrichtung der Zweitwohnung bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung nicht zu den Unterkunftskosten, deren Abzug auf 1.000 € im Monat begrenzt ist.

Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof schloss sich der Argumentation des Finanzgerichts an. Zu den Unterkunftskosten, deren Abzug auf 1.000 € pro Monat beschränkt ist, zählen lediglich die

Aufwendungen, die der Steuerpflichtige getragen hat, um die Unterkunft zu nutzen, wie beispielsweise Miete, Nebenkosten oder Reinigung. Dagegen gehören die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände einschließlich Abschreibungen nicht zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände und der Haushaltsartikel ist nicht mit der Nutzung der Unterkunft als solcher gleichzusetzen. Dafür spricht nach Ansicht der Richter unter anderem der Umstand, dass sich in der Begründung zum Gesetzentwurf kein einziger Hinweis darauf findet, dass die Aufwendungen (Abschreibungen) für Einrichtungsgegenstände und Hausrat zu den Kosten für die Nutzung der Unterkunft zählen sollen, die (nur) in Höhe von 1.000 € pro Monat abgezogen werden können. Angesichts der in der Begründung zum Gesetzentwurf enthaltenen beispielhaf-

ten Aufzählung der nur begrenzt abziehbaren Kosten hätte es aber nahegelegen, auch diese Aufwendungen anzusprechen, wenn sie nach Meinung der Verfasser des Gesetzentwurfs zu den Kosten für die Nutzung der Unterkunft hätten hinzugerechnet werden sollen.

Konsequenz

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist zu begrüßen, bedeutet sie doch eine erhebliche steuerliche Entlastung für Arbeitnehmer, die allein aus beruflichen Gründen einen zweiten Wohnsitz begründen müssen. Nach bisheriger Verwaltungspraxis dürften die nicht unerheblichen Kosten für die erstmalige Möblierung einer Zweitwohnung steuerlich ins Leere gelaufen sein, da der monatliche Höchstbetrag von 1.000 € in vielen Fällen bereits durch die laufende Miete aufgezehrt wurde.



Steuern in der digitalen Welt Vortragsabend der dhpG im Bahnhof Rolandseck

„Neu denken! Steuern und Recht in der digitalen Welt“, so lautete das Thema der Veranstaltung. Prof. Johannes Becker, Direktor am Institut für Finanzwissenschaft an der Uni Münster, sprach als Hauptredner zum Thema „Sondersteuer auf Digitales“. Klar ist für ihn: „Viele multinationale Unternehmen vermeiden Steuern.“ Das Grundproblem daran ist, dass die Produktion auf viele Standorte verteilt ist und es im geltenden System möglich ist, die Gewinne in Niedrigsteuerstandorte zu verschieben.

Dirk Roßmann sprach zum Thema „Steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung steht in den Startlöchern“. Mit bis zu 500.000 Euro pro Jahr fördert der Staat ab 2020 bestimmte Forschungsprojekte. Von der Neuregelung könnte eine Vielzahl von Unternehmen unterschiedlichster Branchen profitieren.

Gert Klöttchen widmete sich dem komplexen Thema „Umsatzsteuer im Onlinehandel“. So setzt die korrekte Besteuerung die Unterscheidung der Kunden in Unternehmen und Privatpersonen, die Beachtung von Liefer-schwellen, zahlreiche Nachweis- und Meldepflichten

sowie unterschiedliche Steuersätze in der EU voraus. Bei Nichtbeachtung wird die Umsatzsteuer zum Margenkiller. Daniela Nellen-La Roches Thema lautete „New Work und das Arbeiten im Homeoffice“. In vielen Berufen ist heute die Arbeit von zu Hause aus theoretisch problemlos möglich. 40 Prozent der Arbeitnehmer könnten Homeoffice betreiben, doch nur zwölf Prozent der Arbeitnehmer nutzen es wirklich. In Deutschland gilt vielerorts das Credo: feste Arbeitszeit an festem Arbeitsplatz.

Wie man beim Webmonitoring rechtlich auf der sicheren Seite ist, erklärte Dr. Christian Lenz. Das Monitoring an sich ist kein Problem, wird nur das Nutzerverhalten auf der eigenen Seite gemessen. Beim analytischen Tracking hingegen handelt es sich um eine Analyse des Nutzers über die reine Statistik hinaus. Fakt ist: Wer Tracking verwendet, muss die Einwilligung des Kunden einholen.

Nach dem von Benno Lange moderierten Abend kamen die Teilnehmer noch zu Gesprächen auf dem Balkon des Bahnhofs Rolandseck zusammen und vertieften das Gehörte.

Presse

www.mittelstandcafe.de

dhpg Sicherheitsexperten sorgen für eine zertifizierte Informationssicherheit bei der Circlon | group

„Die dhpg-Berater begleiteten die Verantwortlichen bei der Circlon | group in der Konzeptionierung, der Schulung und internen Auditierung der für das ISMS notwendigen Prozesse und Risikoanalysen. Gemeinsam mit den Verantwortlichen entwickelte das Team Strategien zur weiteren Verbesserung des Informationssicherheitskonzepts nach ISO/IEC 27001 und zur Vorbereitung der Zertifizierung durch den TÜV Rheinland.“

Markus Müller

markus.mueller@dhpg.de

www.rws-verlag.de

KL-Megla nutzt Eigenverwaltungsverfahren zur Sanierung

„Die Unternehmensleitung bleibt in der Eigenverwaltung weiterhin im Amt und wird die Sanierung unter Aufsicht des Gerichts und eines Sachwalters selbstständig durchführen. Als vorläufigen Sachwalter bestellte das Bonner Amtsgericht Rechtsanwalt Dirk Obermüller, Partner der überregional tätigen Wirtschaftskanzlei dhpg aus Bonn.“

RA Dirk Obermüller

dirk.obermueller@dhpg.de

www.handelsblatt.de

Unternehmen brauchen auch für die Cloud eine Sicherheitsstrategie

„[E]in Kontrollsystem muss stets überwachen, ob im Rechenzentrum des Anbieters Überlastung oder anderes Unheil droht. ‚Vom Qualitätsniveau ist dieser Standard schon sehr ordentlich‘, urteilt Blum. Wichtig ist auch der Blick auf weitere Vertragsbedingungen. Sie geben ebenso Aufschluss darüber, wie schnell sich der Cloud-Dienstleister bei Problemen kümmert. Gibt es eine 24-Stunden-Hotline? Oder geht im Ernstfall wertvolle Zeit verloren, weil der Kundendienst nur träge auf E-Mails reagiert?“

WP StB Prof. Dr. Andreas Blum

andreas.blum@dhpg.de

www.juve-steuermarkt.de

Umwelttechnik: Dr. Tillmanns & Partner geht mit dhpg und Nelles an RSK Alenco
„dhpg beriet RSK beim Kauf des Ingenieurbüros Tillmanns & Partner bei der Gestaltung der Verträge sowie im Rahmen einer Financial, Tax und Legal Due Diligence. Die Bonner Gesellschaft begleitet das Umweltberatungsunternehmen seit 2015 bei Transaktionen in Deutschland.“

WP Björn Pauli

bjoern.pauli@dhpg.de

www.klamm.de

dhpg Veranstaltung „Auf einen Blick: Neu denken! Steuern und Recht in der digitalen Welt“

„Bislang wurden Steuern dort erhoben, wo der Gewinn und in der Regel das Produkt entsteht. Eine Systematik, die im digitalen Geschäftsleben überholt erscheint. Welche Lösungen diskutiert werden und was sie für den Mittelstand bedeuten, erklärt Prof. Dr. Johannes Becker, Direktor des Instituts für Finanzwissenschaften an der Universität Münster in seiner Keynote zu Beginn der Veranstaltung.“

WP StB Benno Lange

benno.lange@dhpg.de

www.ksta.de

Investoren für Oebel gesucht – Sanierung angestrebt

„Laut dem Prüfungsunternehmen dhpg liegen bereits ‚zahlreiche Interessenbekundungen potenzieller Investoren vor‘, die nun geprüft werden. Der vorläufige Insolvenzverwalter Dirk Wegener, Partner der dhpg, sei zuversichtlich, innerhalb ‚weniger Monate und trotz der Ferien- und Urlaubszeit die Neuausrichtung sicherzustellen‘. Ziel ist eine ‚nachhaltige Sanierung‘.“

RA Dr. Dirk Wegener

dirk.wegener@dhpg.de

www.focus.de

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Mutterschutz

„Ein moderner Mutterschutz verfolgt mehrere Absichten. Er schafft eine Basis dafür, die Gesundheit schwangerer und stillender Frauen und die ihrer Kinder zu schützen und ermöglicht es ihnen gleichzeitig weiterhin erwerbstätig zu sein. So werden Mutter und Kind am Arbeitsplatz vor gesundheitsschädlichen Einflüssen und einer unberechtigten Kündigung durch gesetzliche Regelungen bewahrt.“

RA Daniela Nellen-La Roche

daniela.nellen-la-roche@dhpg.de

www.trendreport.de

IT-Security: Die Kraft der Community
„Ein Unternehmen, das sich dem Cyber Security Operations Center anschließt, profitiert in mehrfacher Hinsicht: Das beginnt beim frühzeitigen Erkennen von Cyberangriffen in Echtzeit. Und zwar genau von den Angriffen, die eine Firewall nicht erkannt hat und die so bereits in die Unternehmenssysteme eingedrungen sind. Erkennen die Sensoren beim Unternehmen einen solchen Angriff, so wird er von den Experten – also echten Menschen, die nichts anderes tun als sich jeden Tag mit Viren und Schadcodes zu beschäftigen – analysiert.“

WP StB Prof. Dr. Andreas Blum

andreas.blum@dhpg.de

impulse

Steuertipp des Monats

„Wer 2018 Bitcoins verkauft hat, sollte prüfen, welche Geschäfte er jetzt per Steuererklärung deklarieren muss und ob er womöglich Vorteile nutzen kann. Dabei gelten die Spielregeln für private Veräußerungsgeschäfte.“

StB Stefan Hamacher

stefan.hamacher@dhpg.de

Folgen Sie uns jetzt auch auf



www.dhpg.de

dhpg intern

Maren Wedekind und Martin Langlotz haben ihre Prüfung zum Steuerfachangestellten erfolgreich bestanden.

Wir gratulieren!

Veröffentlichungen

WP StB Uwe Stengert, Beratungsfelder der Zukunft am Beispiel des Fachberaters für Controlling und Finanzplanung, Steuerberatung 01/2019, S. 26 ff.

StB FBStR Dirk Roßmann und StB Oliver Lohmar, Steuerabzug beim „total buy out“ in der digitalen Geschäftswelt, Anmerkung zu den BFH-Urteilen vom 24.10.2018, StuB, Heft 12/2019, S. 473 ff.

RA Gereon Gemeinhardt M.B.L.-HSG, Zu den pflichtteils- und höferechtlichen Ansprüchen der Ehefrau beim Tode des Hofinhabers und seit mehr als zehn Jahren vergangener lebzeitiger Übertragung des Hofes i.S.d. HöfeO, Agrarbetrieb 3/2019, S. 183.

StB Andrea Köcher, Generationen- und betriebsübergreifende Totalgewinnprognose bei Übertragung eines Pferdebetriebs unter Nießbrauchsvorbehalt, Agrarbetrieb 3/2019, S. 158.

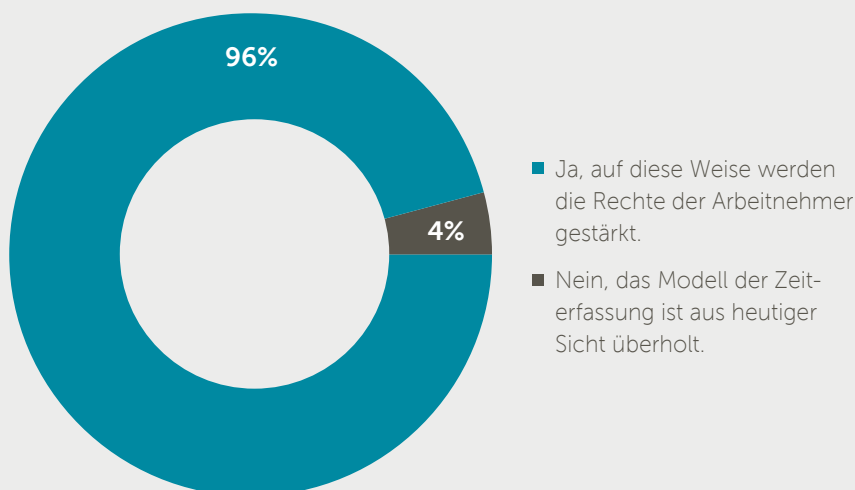
RA Frank Dickmann, Regelung personeller Anforderungen durch die Bundesländer. Bundesweite Konsequenzen aus dem Normenkontrollurteil des VGH Baden-Württemberg vom 21.11.2018, Altenheim Heft 7/2019, S. 28.

StB FBStR Dirk Roßmann, Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG bei „total buy out“-Vertrag, DStRK 12/2019, S. 163.

Umfrage 1/19

Auf unserer Website gab es in den letzten Wochen eine Umfrage zur verpflichtenden Zeiterfassung, an der 505 Personen teilgenommen haben. Überraschend ist, dass das Ergebnis bei diesem durchaus polarisierenden Thema doch so eindeutig ausgefallen ist.

Befürworten Sie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur verpflichtenden Zeiterfassung?



Veranstaltungen

„Steuerberatersprechtag in Wiesbaden“

Der Sprechtag der IHK Wiesbaden am **15.8.2019** soll Ihnen den Einstieg in das komplexe Thema Steuern erleichtern. In einem individuellen Beratungsgespräch können erste Fragen geklärt werden. Auch unser Partner Uwe Stengert ist vor Ort und freut sich auf Ihre Fragen.

„InfoForum: Gründen mit System – Starthilfe für Existenzgründer“

Sie stehen kurz vor einer Existenzgründung und benötigen noch Informationen zur Erstellung eines Businessplans? Dann kommen Sie am **30.8.2019** zum InfoForum der Kreissparkasse in Köln. Unser Partner Klaus Zimmermann steht Ihnen gerne Rede und Antwort.

„13. Sommer-Kongress der Centrale für GmbH“

Auch in diesem Jahr übernimmt WP StB Prof. Dr. Norbert Neu, Partner der dhpg, die Leitung des Sommer-Kongresses der Centrale für GmbH. Am **30.8.2019** werden wie gewohnt Neuerungen in den Bereichen Wirtschaft, Steuern und Finanzen diskutiert.

„dhpg Webinar: Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz“

Dr. Olaf Lüke und Dr. Christian Lenz erklären am **5.9.2019** was ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Gesetzes ist, wie man seine Geschäftsgeheimnisse schützt und welche Rechte Sie im Falle einer Verletzung von Geschäftsgeheimnissen haben. Hier können Sie sich anmelden: <https://bit.ly/2xrJZtW>



Zahlungstermine

August 2019

Steuern und Sozialversicherung

12.8. (15.8.)

/ Lohn- und Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

28.8.

/ Sozialversicherung

Wir beraten Sie persönlich

dhpg Standorte

Bonn

Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn
T +49 228 81000 0
F +49 228 81000 20
E bonn@dhpg.de

Aachen

Adalbertsteinweg 34
52070 Aachen
T +49 241 8874783 0
F +49 241 8874783 20
E aachen@dhpg.de

Berlin

Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin
T +49 30 203015 0
F +49 30 203015 20
E berlin@dhpg.de

Bornheim

Adenauerallee 45-49
53332 Bornheim
T +49 2222 7007 0
F +49 2222 7007 199
E bornheim@dhpg.de

Euskirchen

Carmanstraße 48
53879 Euskirchen
T +49 2251 7009 0
F +49 2251 7009 50
E euskirchen@dhpg.de

Frankfurt am Main

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
T +49 69 57005 0
F +49 69 57005 190
E frankfurt@dhpg.de

Gummersbach

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

Köln

Erna-Scheffler-Straße 3
51103 Köln
T +49 221 33636 0
F +49 221 33636 36
E koeln@dhpg.de

Saarbrücken

Stengelstraße 1
66117 Saarbrücken
T +49 681 387242 0
F +49 681 387242 10
E saarbruecken@dhpg.de

Trier

Simeonstiftplatz 1
54290 Trier
T +49 651 2006853 0
F +49 651 2006853 60
E trier@dhpg.de

Wiesbaden

Kranzplatz 11
65183 Wiesbaden
T +49 611 99930 0
F +49 611 99930 30
E wiesbaden@dhpg.de

Nationale und internationale Kooperation

Nexia Deutschland GmbH
www.nexia.de

Nexia International
www.nexia.com

